

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gesellschaft für die Haltung von Betriebsanlagengenehmigungen im Hagenauer Forst mbH (GHG mbH), 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Erhöhung der Nettoexplosivstoffmenge (NEM) von Gebäude 401 (HL-Prüfplatz)

I. Sachverhalt

Im Hagenauer Forst der Stadt Schrobenhausen wird eine Versuchsanlage (HL-Prüfplatz) betrieben. Gemäß Genehmigungsbescheid aus dem Jahr 1984 dürfen dort Sprengstoffladungen bis maximal 10 kg Explosivstoff gezündet werden.

U. a. aufgrund der Entwicklung neuer Technologien für Produktanwendungen soll die genehmigte Sprengstoffladungsmenge auf 50 kg TNT-Äquivalent angehoben werden. Dazu hat die GHG mbH eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der GHG mbH auf Erhöhung der NEM stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. c) UVPG dar. Denn der Betrieb einer bereits bestehenden, technischen Anlage wird geändert. In der Versuchsanlage (HL-Prüfplatz) sollen zur Entwicklung neuer Technologien statt der aktuell genehmigten 10 kg TNT Äquivalent nun 50 kg eingesetzt werden.

2. Da für das Ursprungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist und weder Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erstmals oder erneut erreicht oder überschritten werden noch ein in der Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, richtet sich die Beurteilung, ob für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht besteht, nach § 9 Absatz 3 Satz 1 UVPG. Gemäß Nr. 1 dieser Vorschrift ist für das Änderungsvorhaben zunächst eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das (Ursprungs-) Vorhaben eine UVP-Pflicht nach Anlage 1 zum UVPG besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind. Dies ist hier der Fall, weil das Ursprungsvorhaben eine Anlage ist, in der neue Gefechtskopf-Technologien entwickelt und getestet werden. Damit liegt eine Anlage vor, in der explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes hergestellt, bearbeitet und verarbeitet werden, die zur Verwendung als Sprengstoffe oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind. Nach Nr. 10.1. der Anlage 1 zum UVPG ist für derartige Vorhaben per se eine UVP-Pflicht vorgeschrieben.

3. Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Änderung auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter. Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Bevölkerung sowie Luft, Tiere, Pflanzen und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die physikalische Lärmbelastung auf dem Prüfplatz liegt im Durchschnitt weit unter einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB (A) und einer Impulslärmbelastung von 137 dB (C), da außer den Testereignissen keine ständigen Lärmquellen vorhanden sind. Durch die Änderung werden sich keine

neuen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter durch Lärmereignisse ergeben. Der Schall und auch die Druckwellen werden von den angrenzenden Bäumen und von dem das Gelände umschließenden Waldgebiet absorbiert oder befinden sich auf dem Werksgelände in einem Bereich, in dem diese keine Gefahr darstellen. Mit der neuen maximalen Nettoexplosivstoffmenge von 50 kg werden maximal 3 Versuche am Tag unter freiem Himmel, in über einem Kilometer Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung, durchgeführt werden. Damit ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Bevölkerung, Tiere und Pflanzen zu rechnen. Die bereits jetzt schon bestehende Betrachtung der Sicherheitsradien gemäß DGUV-Regel 113-017 wurden entsprechend angepasst. Dadurch sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und sonstige Sachgüter wie Gebäude ausgeschlossen. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind weder erkennbar noch zu erwarten.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 283, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 249) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 30.11.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz